

triebe aus den Bezirken über die Generaldirektoren bzw. Leiter der übergeordneten Organe dem zuständigen Minister zustellen und durch diesen beim Ministerium für Bauwesen einzureichen. Die Vorschläge sind in Übereinstimmung mit der FDJ-Leitung und der Gewerkschaftsleitung vorzulegen.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Bauwesen nach Ablauf der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeit der Tätigkeit anlässlich des 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, des „Tages des Bauarbeiters“ und des 7. Oktober, dem Tag der Republik, sowie zu gesellschaftlichen Höhepunkten des Zentralen Jugendobjektes „FDJ-Initiative Berlin“.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, bronze-, Silber- oder goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein im Bau befindliches Gebäude und ein Banner der Freien Deutschen Jugend dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Worte „FÜR VERDIENSTE AM ZENTRALEN JUGENDOBJEKT FDJ-INITIATIVE BERLIN“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird beiderseits von einem senkrechten weißen Streifen abgeschlossen. In der Mitte des Bandes sind ein, zwei oder drei weiße Streifen senkrecht eingewebt.

(3) Die Medaillespange ist zugleich Interimsspange.

**Anordnung
über die Geschwindigkeitsbeschränkung
von Nutzkraftfahrzeugen
zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff
vom 27. August 1984**

Zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Fahrzeugeigentümer bzw. -halter, deren Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialkraftfahrzeuge, Zugmaschinen (nachstehend Nutzkraftfahrzeuge genannt) im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Für Nutzkraftfahrzeuge gelten unabhängig von den in der Betriebserlaubnis bestimmten Höchstgeschwindigkeiten die in der Anlage für die jeweiligen Fahrzeugtypen festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs müssen im Zulassungsschein eingetragen sein. Liegt keine Eintragung vor, haben die Eigentümer bzw. Halter der Nutzkraftfahrzeuge diese Eintragung bei der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen zu lassen.

(3) Wurde für einen Fahrzeugtyp bei der Erteilung der Betriebserlaubnis bereits in der Betriebserlaubnis eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs festgelegt und im Zulassungsschein eingetragen, dann ist diese gültig.

§ 3

Werden am Originalzustand von Kraftfahrzeugen technische Veränderungen — z. B. durch Verwendung anderer Hinterachsübersetzungen, Getriebeübersetzungen, Motoren, Reifen — vorgenommen, die zu abweichenden technisch möglichen Höchstgeschwindigkeiten bei Nenndrehzahl des Mo-

tors führen, muß vom Fahrzeughalter beim Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufestlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung für das jeweilige Fahrzeug beantragt werden. Diese ist vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der Deutschen Demokratischen Republik im Zulassungsschein des Fahrzeuges zu vermerken.

§ 4

Eigentümer bzw. Halter von Nutzkraftfahrzeugen, deren Typen nicht in der Anlage aufgeführt sind und deren Höchstgeschwindigkeit über 60 km/h liegt und für die in der Betriebserlaubnis keine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs festgelegt wurde, haben bei der für sie zuständigen Bezirksstelle des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik die Geschwindigkeitsbeschränkung im Zulassungsschein eintragen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen von festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen sparsamen Kraftstoffverbrauchs kann der Leiter des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik erteilen, soweit diese volkswirtschaftlich begründet sind.

§ 6

Die Ausrüstung der Nutzkraftfahrzeuge mit Geschwindigkeitsschildern und Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen einschließlich der Überschreitung dieser Geschwindigkeitsbeschränkungen regeln sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 27. September 1979 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 34 S. 324),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 7. Juli 1980 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff (GBl. I Nr. 22 S. 222).

Berlin, den 27. August 1984

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

¹ Z. Z. gelten § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — (GBl. I Nr. 27 S. 499) und § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Aufstellung
über die für Fahrzeugtypen der Nutzkraftfahrzeuge
festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen**

1. Lastkraftwagen, Spezialkraftfahrzeuge und Zugmaschinen

Fahrzeugtyp	Aufbauart	Beschränkung (km/h)
DDR		
Trabant P 601	Lieferwagen	80
Trabant P 601	Kübelwagen	80
Wartburg sämtliche Typen	Lieferwagen (Schnelltransporter)	80
Barkas V 901	sämtliche	70
Barkas B 1000	sämtliche	80
Robur Garant	sämtliche	70
Robur LO 1800 und 1801	sämtliche	70
Robur LO 2500 und 2501	sämtliche	70